

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung und Errichtung von Solar-Anlagen durch die Yandalux Solar GmbH an Endabnehmer (Unternehmen und Verbraucher).
- (2) Die Yandalux Solar GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kaufverträgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (3) Die Yandalux Solar GmbH übermittelt dem Besteller auf Basis der Planungsdaten ein unverbindliches Angebot, an das wir 14 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt mit der ausdrücklichen Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Yandalux.

§ 3 Errichtung von Solaranlagen / Montageleistung

- (1) Die Yandalux Solar GmbH bietet dem Kunden im Rahmen des Kaufvertrages auch die betriebsfertige Montage der Anlage an.
- (2) Voraussetzung für die betriebsfertige Montage einer Solaranlage durch die Yandalux Solar GmbH ist die Eignung der statischen Eigenschaften des jeweiligen Gebäudes. Der Kunde sichert zu, dass sein Gebäude die erforderlichen statischen Eigenschaften aufweist. Er verpflichtet sich dazu, gegebenenfalls erforderliche fachliche und technische Überprüfungen durch eine fachlich hierzu geeignete Person vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert der Kunde zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.
- (3) Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Daten zur Überprüfung der Geeignetheit des jeweiligen Gebäudes ist nicht Bestandteil der von der Yandalux Solar GmbH zu erbringenden Leistungen. Die Yandalux Solar GmbH teilt dem Kunden das Flächengewicht der gesamten Anlage mit, und auf Wunsch auch alle weiteren, für die Berechnung der statischen Geeignetheit erforderlichen Informationen, soweit diese der Yandalux Solar GmbH zugänglich sind und sich die Informationen auf Leistungen und Lieferungen der Yandalux Solar GmbH beziehen. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffung obliegt dem Kunden. Kann die Yandalux Solar GmbH zusätzliche Informationen aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, trägt der Kunde das daraus resultierende Risiko der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung.
- (4) Die Yandalux Solar GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Kaufvertrages notwendigen Leistungen, insbesondere die Montage der Solaranlagen, auch durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (5) Yandalux Solar GmbH behält sich vor, abweichend von den genannten Produkten technisch vergleichbare Komponenten zu liefern, sollte dies aus technischen Gründen oder aufgrund von aktuellen Verfügbarkeiten notwendig sein. Über eventuelle Ersatzlieferungen wird der Bauherr informiert.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf unser im Vertrag genanntes Konto zu erfolgen.
- (2) Es gelten die Zahlungsbedingungen und -fristen aus dem Angebot. Sollte das Angebot keine Zahlungsbedingungen enthalten, ist der Kaufpreis mit Erhalt der Ware fällig innerhalb von 14 Tagen. Ist auch die Montage geschuldet, sind 10% des Brutto-Kaufpreises bei Auftragserteilung fällig, 80% mit Erhalt der Ware, 10% nach Abnahme der Anlage.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit der jeweiligen Anlage wird im Rahmen des jeweiligen Kaufvertrages vereinbart. Der Beginn der von der Yandalux Solar GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Yandalux berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- (3) Sofern die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt oder sonstige von der Firma Yandalux Solar GmbH nicht zu vertretender Umstände zurückzuführen ist, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen bis zur Beseitigung des Umstands.
- (4) Wird die Anlage mit Montage gekauft, ist in dem Fall, dass Asbest oder vergleichbar gefährliche Stoffe gefunden werden, die Yandalux Solar GmbH erst zur Lieferung und Montage verpflichtet, wenn diese gefährlichen Stoffe beseitigt sind. Die Lieferung kann jedoch auch in einem solchen Fall schon vorgenommen werden, der Kunde bleibt dann zur Abnahme der Ware verpflichtet. In einem solchen Fall verschiebt sich dann lediglich die Montage auf den Zeitpunkt nach Beseitigung der gefährlichen Stoffe durch den Kunden.

§ 6 Leistungsort und Gefahrtragung

- (1) Leistungsort ist bei Kaufverträgen ohne Montagevereinbarung der Geschäftssitz der Yandalux Solar GmbH. Bei Kaufverträgen mit Montagevereinbarung ist Leistungsort der Ort, an dem die Montage der jeweiligen Solaranlage erfolgt.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden ohne Montagevereinbarung an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über (Gefahrübergang).
- (3) Soweit der Kaufvertrag eine Montagevereinbarung enthält, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden am Abladeort auf diesen über, sofern die Yandalux Solar GmbH die Waren selbst transportiert. Andernfalls erfolgt der Gefahrübergang auch in diesem Fall mit Übergabe an den Transporteur.
- (4) Im Fall der Montagevereinbarung gilt zusätzlich: soweit für den Gefahrübergang aus technischer Sicht die Montage Voraussetzung ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung zum Zeitpunkt der erstmaligen (auch probeweisen), unmittelbar auf die Montage folgende Inbetriebnahme der Anlage auf den Käufer über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Yandalux Solar GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder pflichtwidriger Weiterveräußerung, ist Yandalux berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und Transportschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Im Falle einer Pfändung des gelieferten Gegenstandes hat der Kunde die Yandalux unverzüglich zu informieren, um die Rechtewahrung des Eigentümers zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden.

§ 8 Widerrufsrecht

- (1) Der Kunde kann, sofern er nicht Unternehmer ist, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist an Yandalux Solar GmbH zu richten.
- (2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die Kosten für die Rücknahme der Sache trägt Yandalux.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zwischen der Yandalux Solar GmbH und Endabnehmer (Unternehmer und Verbraucher)
für Verkauf und Montage von Solaranlagen, Version 2.0, Stand 1. Januar 2021

§ 9 Mängelrechte Montageleistungen

- (1) Offensichtliche Mängel sind vom Kunden unverzüglich, bzw. spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich der Yandalux gegenüber zu rügen. Ist der Kunde Unternehmer, müssen offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber der Yandalux gerügt werden (§377 HGB).
- (2) Der Kunde hat die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Yandalux kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden hat. Während der Nacherfüllung sind die Minderung des Kaufpreises und der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Yandalux Solar GmbH trägt die im Rahmen der Nachbesserung anfallenden Kosten für Transport, Material und Arbeitsaufwand. Ist eine Nachbesserung auch nach dem zweiten Versuch fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Vor etwaigen Waren-Rücksendungen ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei:
 - a) nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - c) bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß,
 - d) sowie bei Schäden, die
 - nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überspannungsschäden bei unzureichender Sicherung oder unzureichender Statik, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund,
 - nicht sachgemäßer Installation durch den Kunden selbst oder von ihm eingeschalteter Dritter,
 - nachträglicher Ergänzung oder Veränderung der gelieferten Installation, ohne vorausgegangene schriftliche Bestätigung durch Yandalux Solar GmbH,
 - fehlerhafte Wartung durch den Kunden selbst oder von ihm eingeschalteter Dritte oder
 - infolge besonderer äußerer Einflüsse entstehen und von der Yandalux Solar GmbH nicht zu vertreten sind.
- (4) Werden daher insbesondere vom Kunden oder von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an den von uns gelieferten Waren vorgenommen, so bestehen für diese Eingriffe und daraus entstehende Folgen keine Mängelansprüche.
- (5) Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass die Typen- oder Seriennummer der Module und auch die Typenschilder der anderen Komponenten nicht geändert, gelöscht, entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht wurden. Anderenfalls behält sich Yandalux das Recht vor, Ersatzleistungen abzulehnen.
- (6) Werden Mängel an der Montageleistung aufgrund des Aufbaus von Solaranlagen auf die Dachkonstruktion geltend gemacht, kann Yandalux Solar GmbH nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Anlage aufbauen. Yandalux darf die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Hat Yandalux den Mangel auch nach dem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten Frist nicht beseitigt, kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen, oder die Vergütung der Montageleistung durch Erklärung gegenüber der Yandalux mindern. Der Kunde hat im Falle einer Selbst- oder Ersatzvornahme das Recht, Ersatz der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen.
- (7) Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 10 Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Yandalux Solar GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Yandalux Solar GmbH, insbesondere für solche Unternehmen, die von Yandalux zur Durchführung von Montagearbeiten beauftragt wurden.
- (2) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Haftung der Yandalux Solar GmbH ist ausgeschlossen, sofern Schäden zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch durch den Kunden, fehlende oder unzureichende Überspannungssicherungen, eigenmächtige Veränderungen an den Geräten durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, oder durch höhere Gewalt.

§ 11 Herstellerangaben / Produktgarantie der Hersteller

- (1) Die Yandalux Solar GmbH ist nicht selbst Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter oder sonstigen Einzelkomponenten.
- (2) Soweit im Kaufvertrag auf Angaben der Hersteller verwiesen wird (vor allem Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige Vereinbarung zur Beschaffenheit durch die Yandalux Solar GmbH verbunden ist. Die Yandalux Solar GmbH gibt in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung ab. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller.
- (3) Tritt Yandalux Solar GmbH eigenständig als Hersteller auf, gelten die Bestimmungen zur Mängelgewährleistung entsprechend.
- (4) Für die konkreten Garantie- und Herstellerangaben in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung wird auf deren Inhalt verwiesen.

§ 12 Vertraulichkeit / Datenschutz

Vertrauliche Daten werden von beiden Seiten vertraulich behandelt, personenbezogene Daten werden von der Yandalux Solar GmbH gemäß den Vorschriften des DSGVO verarbeitet.

§ 13 Schiedsvereinbarung und Gerichtsstand

Ist der Kunde kein Verbraucher i.S.d. §13 BGB, so gilt:

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden. Streitigkeiten werden vor dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg mit einem Vorsitzenden Schiedsrichter verhandelt. Dem Verfahren wohnen jedoch keine Beisitzer bei.
- (2) Schiedsort ist Hamburg.
- (3) Für den Fall, dass die Streitigkeit oder Teile davon vor dem Schiedsgericht nicht entschieden werden können, wird als Gerichtsstand Hamburg benannt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Version 2.0, mit Stand vom 1. Januar 2021